

SCHULORDNUNG

SCHULORDNUNG DES ST.-BERNHARD-GYMNASIUMS

- I. Hausordnung
- II. Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen
- III. Verhalten im Unterricht
- IV. Beurlaubungen
- V. Auslandsaufenthalt

VORWORT

Die Schulordnung fußt auf den Leitlinien für Malteser Gymnasien. Sie legt grundlegende Regeln für das Miteinander aller am Schulleben Beteiligten fest.

Das Ziel von Malteser Gymnasien ist eine ganzheitliche Bildung und Erziehung in einem christlichen Verständnis. Das bedeutet, dass jeder in seiner eigenen Persönlichkeit angenommen wird und das Bemühen um ein Miteinander spürbar ist, das von Verständnis und Verantwortungsbereitschaft gegenüber den anderen geprägt ist.

Individuelle Begabungen sollen zum eigenen Nutzen und zum Nutzen der Gemeinschaft entdeckt und gefördert werden. Leistung ist wichtig und erwünscht, daher ist Leistungsbereitschaft für uns ein bedeutendes Element gegenseitiger Wertschätzung.

Höflichkeit und Respekt bestimmen unser Zusammenleben. Eine Atmosphäre, in der sich jeder wohlfühlen kann, ist unser Ziel. Das erfordert von allen Beteiligten Dialogfähigkeit, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme und den Verzicht auf jede Form von Gewalt.

Es ist daher selbstverständlich, bei Streitigkeiten immer zuerst eine gütliche Einigung auf der Ebene der Betroffenen anzustreben.

Alle Anweisungen von Lehrkräften, der Schulleitung und der Hausmeister sowie der haupt- und nebenamtlich Tätigen sind verbindlich.

I. HAUSORDNUNG

UNTERRICHT UND KLASSENRÄUME

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Informationen auf den Monitoren zu lesen.
2. In der Sekundarstufe I sind zwei Schülerinnen und Schüler für das Klassenbuch verantwortlich. Hierbei handelt es sich um ein offizielles Dokument. Die Schülerinnen und Schüler tragen dafür Sorge, dass es den Fachleitungen in jeder Stunde vorliegt.

3. Während der Unterrichtszeit werden Handys, MP3-Player u. a. elektronische Geräte ausgeschaltet und einschließlich Zubehör in die Schultasche gepackt (Für die Schulsanitäter besteht eine Ausnahme).
4. Jede Klasse bzw. jede Kursgruppe trägt für den von ihr genutzten Raum die volle Verantwortung. Er muss bei starker Verschmutzung gefegt werden. Es darf nichts aus den Fenstern hinaus- bzw. von draußen hineingeworfen werden.
5. Die Schülerinnen und Schüler sorgen dafür, dass nach der Unterrichtsstunde die Tafel geputzt wird und dass Kreide vorhanden ist.
6. Die Schülerinnen und Schüler sorgen zu jeder Unterrichtsstunde für Sauberkeit und frische Luft.
7. Beim Verlassen des Raumes werden die Stühle hochgestellt, kleinere Reinigungsarbeiten durchgeführt, die Fenster geschlossen, das Licht wird ausgeschaltet.
8. Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass zu jeder großen Pause die Klassenräume abgeschlossen werden, ebenso wenn der Kurs/die Klasse den Raum verlässt.
9. Die Benutzerordnungen der Fachräume werden eingehalten. (Siehe Anhang!)

PAUSEN, GEBÄUDE UND SCHULHOF

1. Es ist den Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I nicht erlaubt, während der Unterrichts- und Pausenzeiten das Schulgelände zu verlassen (Unfallschutzbestimmungen). Bei Verstoß besteht kein Versicherungsschutz, wenn ein Unfall geschieht.
Für die Mittagspause gilt eine Ausnahmeregelung, damit die Schülerschaft der Klassen 5-9 die Möglichkeit hat, gemeinsam mit der Familie zu essen. Die Schülerinnen und Schüler benötigen dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.
2. Auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler der Oberstufe halten, wenn sie rauchen, einen Abstand von zehn Metern zum Schultor ein.
3. Das Fahrrad wird auf dem Schulgelände geschoben.
4. Fluchttüren und Fluchtwege sind immer und überall freizuhalten.
5. Die Notausgangstüren dürfen ausschließlich im Notfall geöffnet und benutzt werden.
6. Die Zugänge zu den Gebäuden werden freigehalten.
7. Jeder Schüler und jede Schülerin behandelt das Gebäude und das Inventar schonend und respektiert das Eigentum der Mitschüler und Mitschülerinnen. Für Schäden haften die Verursachenden. Beschädigungen werden sofort bei einer Lehrkraft, einem Hausmeister oder im Sekretariat gemeldet und dort ins Buch eingetragen.
8. In den Gebäuden, Fluren und Treppenhäusern ist es nicht erlaubt zu rennen, zu toben, zu schreien oder mit Gegenständen zu werfen.
9. In der Frühstückspause (10:50-11:10 Uhr) verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Schulgebäude und suchen den Pausenhof auf (Ausnahme: Regenpause). Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können die Arbeitsbibliothek benutzen. Toiletten stehen während der Pause auf dem Pausenhof, in der Mensa sowie im Erdgeschoss von Schule 1, 2/3 und 4 zur Verfügung.
10. Auf dem Pausenhof ist es die selbstverständliche Pflicht aller, sich rücksichtsvoll zu verhalten. Das Werfen von Gegenständen (z. B. im Winter von Schneebällen) ist wegen der großen Verletzungsgefahr verboten.
11. Abfälle gehören generell in die bereitstehenden Abfalleimer.

12. In der Mittagspause dürfen sich die Schülerinnen und Schüler nur bei Regenwetter oder extremer Kälte in ihren Klassenräumen aufhalten. (Bitte auf das entsprechende Klingelzeichen achten!) Ansonsten stehen ihnen neben dem Pausenhof die „Auszeit“ zur Verfügung. Zusätzliche Möglichkeiten bietet die pädagogische Übermittagsbetreuung an.
13. Fahrräder dürfen nur in den weiß markierten Bereichen auf und vor dem Schulgelände abgestellt werden, da Feuerwehrbewegungszone freizuhalten sind.

MAßNAHMEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SCHULORDNUNG

Bei Verstößen gegen die Schulordnung werden die Schülerinnen und Schüler aufgefordert, zum nächsten Schultag eine schriftliche Stellungnahme zum Vorfall vorzulegen, die von den Eltern gegenzuzeichnen ist.

Wird die Stellungnahme nicht oder nicht in angemessener Form vorgelegt, werden die Schülerinnen und Schüler schriftlich ermahnt.

Die schriftliche Ermahnung wird den Eltern zugeschickt.

In allen Fällen wird die Stellungnahme mit einem Vermerk der zuständigen Lehrkraft an die Klassenleitung weitergeleitet. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer zeichnen ab, behalten eine Kopie und geben die Stellungnahme an die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren weiter.

Bei drei schriftlichen Ermahnungen werden die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern von der Koordination und der Klassenleitung zu einem Gespräch eingeladen. Im Anschluss an das Gespräch wird entschieden, ob Schulordnungsmaßnahmen (Malteser Leitlinien §17) ergriffen werden.

II. TEILNAHME AM UNTERRICHT UND SONSTIGEN SCHULVERANSTALTUNGEN

1. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
2. Ist ein Schüler, eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin, der volljährige Schüler bis 7.30 Uhr am selben Tag die Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung.
Spätestens am dritten Tag des Unterrichtsversäumnisses muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II benötigen ab dem dritten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung (Attest), aus der hervorgeht, wie lange die Erkrankung voraussichtlich dauert. Bei krankheitsbedingtem Fehlen an Tagen, die an Ferien und lange Wochenenden (z.B. Karneval, Christi Himmelfahrt, Pfingsten) grenzen, besteht Attestpflicht.

Für die Sekundarstufe II gilt:

Entschuldigungen und Fehlstundenzettel werden der Fachleitung in der dem Fehlen folgenden Stunde vorgelegt. Haben Schülerinnen und Schüler die Entschuldigung

vergessen, so muss dafür gesorgt werden, dass die Fachleitung sie bis zur nächsten Unterrichtsstunde erhält.

Falls dies nicht passiert, bewertet die Fachleitung die Stunde als unentschuldig! Den Fehlstundenzettel und sämtliche (angeheftete) Entschuldigungen bewahren die Schülerinnen und Schüler auf. Im Falle von Unstimmigkeiten bei Fehlstunden dient er der Kontrolle durch die Jahrgangsstufenleiter.

Klausuren müssen immer mit ärztlicher Bescheinigung über die Schulunfähigkeit entschuldigt werden. Diese Bescheinigung ist der Fachleitung spätestens eine Woche nach dem versäumten Klausurtermin vorzulegen. Ist dieser nicht erreichbar, kann sie den Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern ausgehändigt werden. Selbstverständlich besteht – wie immer im Krankheitsfall – Anrufpflicht am Tag der Klausur.

3. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II, die im Laufe des Tages erkranken, melden sich bei der Fachleitung und im Sekretariat ab.
4. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, den versäumten Unterrichtsstoff in allen Fächern nachzuarbeiten, sich über gegebenenfalls erteilte Hausaufgaben zu informieren und auch diese nach Möglichkeit zu bearbeiten. Bei langfristigen Erkrankungen sind diesbezüglich gesonderte Maßnahmen zu ergreifen.
5. Arztbesuche und Heilbehandlungen sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
6. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern ein ärztliches Attest verlangen.

Bei auffallend häufigem Fehlen, auch über kürzere Zeiträume, ist es möglich, die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu fordern. Sofern Schülerinnen und Schüler gehäuft bei angekündigten schriftlichen Leistungsüberprüfungen oder Klassenarbeiten fehlen, kann die Klassenleitung in Rücksprache mit der Stufenleitung eine Attestpflicht oder eine Pflicht zur Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung auferlegen. Diese Verpflichtung kann sich auch auf einzelne Fächer beschränken.

7. Das Fehlen aus schulinternen Gründen, z.B. Klausuren, Exkursionen, Teilnahme an Schulveranstaltungen, wird nicht als zeugnisrelevante Fehlstunde eingetragen. Die Schülerinnen und Schüler sollten die Fachleitung jedoch darauf hinweisen, damit die Fehlstunden entsprechend klassifiziert werden („S“) und nicht auf dem Zeugnis erscheinen.

III. VERHALTEN IM UNTERRICHT

Grundsätzlich ist für einen erfolgreichen Ablauf des Lernprozesses notwendig, dass alle Schülerinnen und Schüler

- aufgeschlossen gegenüber Unterrichtsinhalten und neuen Herausforderungen sind;
- eine ausdauernde, motivierte und zielstrebige Mitarbeit und Lernbereitschaft zeigen;
- die besondere Verantwortung und Stellung der Lehrerschaft respektieren;
- Störungen im Unterricht vermeiden, vereinbarte Umgangsformen und Gesprächsregeln einhalten;
- zu einem guten Gemeinschaftsgefühl in der Klasse beitragen.

Im Einzelnen sind folgende Verhaltensweisen konkret zu beachten:

1. Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht, der mit dem zweiten Gong beginnt.
2. Bleibt eine Lehrkraft länger als 10 Minuten aus, so verständigt der Klassensprecher, die Klassensprecherin bzw. der Kurssprecher, die Kurssprecherin das Sekretariat.
3. Alle Schülerinnen und Schüler sind angemessen auf den Unterricht vorbereitet, d.h. Arbeits- und Unterrichtsmaterialien sind vorhanden, erforderliche Arbeiten und Hausaufgaben angefertigt.
4. Im Unterricht ist Essen und Kaugummikauen verboten, es sei denn, es wird ausdrücklich zugelassen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen im Unterricht Wasser trinken; konkrete Regelungen dazu werden in Absprache mit der Fachleitung getroffen.
5. Toilettengänge finden in der Regel in den Pausen statt.
6. Schulbücher sind in Schutzumschläge einzubinden, pfleglich zu behandeln und bei grober Verunreinigung oder Verlust zu ersetzen.
7. In den Fachräumen werden die Fachraumordnungen eingehalten.
8. Wir sind eine christliche Schule und wollen Anstand, Sitte und Ehrgefühl anderer Menschen respektieren. Wir bemühen uns daher, bei unserer Kleidung darauf zu achten, auf die Gefühle anderer Rücksicht zu nehmen.

Entspricht die Bekleidung nicht den Ansprüchen unserer Schulgemeinschaft, muss sich die Schülerin oder der Schüler angemessen umkleiden oder nach Aufforderung durch einen Lehrer ein entsprechendes Schul-T-Shirt bis zum Unterrichtsende tragen. Dieses Shirt wird im Sekretariat abgeholt und über der eigenen Kleidung getragen. Dieses T-Shirt muss binnen einer Woche gewaschen und gebügelt zurückgegeben werden.

IV. BEURLAUBUNGEN

Siehe: Allgemeine Schulordnung (ASchO) § 10

- Eine Schülerin oder ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden (Vordruck befindet sich auf der Homepage der Schule).
- Schülerinnen und Schüler können bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres von der Klassenleitung bzw. der Jahrgangsstufenleitung der Oberstufe beurlaubt werden (Schülerinnen und Schüler der Oberstufe fügen dem Antrag eine Versicherung hinzu, dass an den betreffenden Tagen keine Klausuren geschrieben werden). Über längere Beurlaubungen entscheidet die Schulleitung.
- Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien und lange Wochenenden dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung. Anträge werden von der Klassenleitung bzw. den Jahrgangsstufenleitungen der Oberstufe an die Schulleitung weitergegeben.
- Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler beurlaubt, die an Schulveranstaltungen während der Unterrichtszeit teilnehmen. (Beurlaubte Schülerinnen und Schüler der Oberstufe informieren die betroffene Fachleitung.) Die versäumten Stunden erscheinen nicht als Fehlstunden auf dem Zeugnis.

Siehe: Schulgesetz NRW § 43 (3)

- Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht befreien.

V. AUSLANDSAUFENTHALT

Siehe: Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe APO-GOST § 4

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe kann durch einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden. In der Regel findet er in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe statt. Bei entsprechenden Leistungen kann nach Rückkehr der Einstieg in die Qualifikationsphase erfolgen.¹ In diesem Fall wird der mittlere Schulabschluss nach dem erfolgreichen Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt.

Ein Auslandsaufenthalt ist ebenso im Anschluss an die Einführungsphase möglich. In diesem Fall wird das Jahr „eingeschoben“, das heißt; nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase. (Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.)

Für den Auslandsaufenthalt werden die Schüler gemäß § 43 Abs. 3 des Schulgesetzes (s.o.) von der Schulleitung beurlaubt.

Die Eltern stellen in der Jahrgangsstufe 9 (G8) oder 10 (G9) einen formlosen Antrag an die Schulleitung. Die Bestätigung der Organisation, die den Austausch abwickelt, wird beigelegt bzw. nachgereicht. Im Anschluss an den Auslandsaufenthalt muss der Schüler eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland vorlegen.

¹ Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder zu einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre *Schullaufbahn* ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. D. h. vor dem Antrag auf Beurlaubung, also auf dem Zeugnis der Klasse 9/I (10/I) oder 9/II (10/II), müssen im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sein.